

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Finanzen
Herrn Ausschussvorsitzenden Gürth
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Per E-Mail an:
petra.meier@lt.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

6201-8/6170-4; Schreiben v. 17.11.2025

jl-ds

27.11.2025

Entwurf eines Gesetzes über das Sondervermögen “Infrastruktur” (Infrastruktur-Sondervermögensgesetz – Infra-SVG) – Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 8/5919

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Gürth,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfes. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Zusammenfassung:

- **Das Infra-SVG folgt der Prämisse, dass Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zügig, ressourcenschonend und bürokratiearm umzusetzen. Es kommt darauf an, diesen Vorsatz bei der weiteren Umsetzung des Kommunalarms durch die Investitionsbank dringend beizubehalten.**
- **Die Aufteilung der Mittel auf einen Kommunalarm (60 %) und einen Landesarm (40 %) sowie eine Beteiligung der Kommunen am Landesarm wird begrüßt.**
- **Die Weiterreichung der Mittel des Kommunalarms als kommunales Pauschalbudget zur freien Verwendung unter Beachtung der Vorgaben des LuKIFG und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung wird ausdrücklich begrüßt.**
- **Die Binnenverteilung des Kommunalarms auf die drei Gebietskörperschaftsgruppen ist ein politischer Kompromiss.**
- **Die im Kommunalarm angedachte Umsetzung durch Vorhabenanzeige (§ 9), Berichtspflichten (§ 10), Mittelauszahlung (§ 11) und Nachweis (§ 12) ist niederschwellig.**

- **Dringenden Anpassungsbedarf im Gesetz sehen wir im Hinblick auf die durch die Verwaltungsvereinbarung legitimierte Förderung von Sachinvestitionen in Infrastrukturmaßnahmen Dritter (§ 8). Dies betrifft insbesondere die Verbandsgemeinden.**
- **Es bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung in § 8, dass für die Verwendung der Mittel der Investitionsbegriff des Bundes gem. § 2 der Verwaltungsvereinbarung Bund/Länder zur Durchführung des LuKIFG gilt.**
- **Die haushaltsrechtliche Sonderregelung (§ 14) geht mit Blick auf die politische Zielsetzung beim Sondervermögen und angesichts der sich verschärfenden Haushaltssituation vieler Städte und Gemeinden nicht weit genug.**
- **Wichtig ist es, den Effekt der zusätzlichen Infrastrukturmittel aus dem Sondervermögen nicht durch eine falsche Berücksichtigung im FAG zu konterkarieren.**

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Infra-SVG soll die Grundlage geschaffen werden, das Bundes-Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität auf Landesebene ebenfalls in Form eines Sondervermögens zugänglich, ressourcenschonend und bürokratiearm umzusetzen; eine Grundausrichtung, die wir sehr befürworten.

Das Volumen des im Gesetzentwurf vorgesehenen „*Kommunalarms*“ liegt mit 60 % der dem Land Sachsen-Anhalt insgesamt zufließenden Mittel auf dem Niveau der im Entwurf zum LuKIFG ursprünglich vorgesehenen Mindestbeteiligungsquote für Kommunen. Zudem hat das Land Sachsen-Anhalt im Rahmen der am 16.09.2025 mit den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Vereinbarung zur landesrechtlichen Umsetzung des LuKIFG zugesichert, dass über den Anteil der beim Land verbleibenden Mittel auch kommunale Maßnahmen in den förderfähigen Bereichen einbezogen werden. So soll angestrebt werden, dass insgesamt zwei Drittel der auf Sachsen-Anhalt entfallenden Mittel für die kommunale Infrastruktur verwendet werden. Der dem Gesetzentwurf beigelegte Entwurf eines Wirtschaftsplans zum Sondervermögen Infrastruktur adressiert eine solche kommunale Teilhabe am Landesarm grundsätzlich.

Die angedachte vollständige pauschale Weiterreichung des Kommunalarms bewerten wir als sehr positiv. Dies ermöglicht im Sinne einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung die gezielte Mittelverwendung nach den notwendigen Erfordernissen vor Ort.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Binnenverteilung des „Kommunalarms“ wird als politischer Kompromiss mitgetragen, um die Umsetzung des Sondervermögens zielstrebig voranzubringen. Hinzuweisen ist darauf, dass der gewählte Weg (§ 7) nicht der bisherigen Verteilung der investiven Mittel im kommunalen Finanzausgleich entspricht, sondern hiervon teilweise deutlich abweicht. Daher trifft der nun im Infra-SVG gewählte Mechanismus nicht auf eine uneingeschränkte Zustimmung all unserer Mitglieder.

Wir begrüßen die bisherige niederschwellige Ausgestaltung des Fördermittelverfahrens (§ 9), der Berichtspflichten der Kommunen (§ 10) und des Nachweises der Mittelverwendung (§ 12). Dieser Weg muss bei der weiteren Umsetzung des Kommunalarms durch die Investitionsbank dringend beibehalten werden.

Aufgrund des weit gefassten und nicht abschließenden Förderkataloges wäre es zudem wünschenswert, wenn die Investitionsbank Sachsen-Anhalt die Kommunen bei Zweifeln hinsichtlich der Förderfähigkeit beraten könnte.

Wichtig wird es angesichts der langen Laufzeit des Sondervermögens sein, dass bei der anstehenden Reform des vertikalen kommunalen Finanzausgleichs (FAG) und hier insbesondere der Neubegutachtung des investiven Bedarfs der Kommunen eine adäquate Berücksichtigung des Infra-SVG erfolgt. Diese muss die Zusätzlichkeit der nun mit dem Infra-SVG auf die Kommunen zukommenden investiven Mittel wahren.

Dies vorweggenommen, gestatten Sie uns nachfolgende Hinweise zu den aus unserer Sicht dringend gebotenen gesetzlichen Klarstellungen.

Zu § 8 - Verwendung der kommunalen Pauschalbudgets

Dieser Paragraph ist essentiell für eine rechtssichere, unbürokratische und schnelle Verwendung des Kommunalarms bzw. der kommunalen Budgets. Daher bedarf es

1. einer Klarstellung im Gesetz und nicht nur in der Gesetzesbegründung, dass es sich um Sachinvestitionen nebst Begleit- und Folgemaßnahmen gemäß § 2 der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung des LuKIFG (VV Bund/Länder) handelt und
2. einer weiter gefassten Definition der Förderung von Sachinvestition zu Gunsten Dritter, die gleichzeitig eine unbürokratische und haushaltsrechtlich bewährte Weitergabe von Mitteln der Kommunen an Dritte, z. B. kommunale Wohnungsunternehmen oder freie Träger kommunaler Aufgaben bzw. auch der Verbandsgemeinden an deren Mitgliedsgemeinden ermöglicht und hier insbesondere die bisher vorgesehene bürokratische Einvernehmensherstellung obsolet macht.

Wir schlagen konkret vor, den bisherigen Abs. 1 zu streichen und um folgende neue Absätze 1 und 2 zu ergänzen:

- (1) *Die Kommunen verwenden die ihnen nach § 7 Abs. 2 zugewiesenen kommunalen Budgets für Sachinvestitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen, sowie notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen im Rahmen des § 2 der zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung. Zu den förderfähigen Sachinvestitionen gehören auch bauliche Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Sanierung von Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens.*
- (2) *Die Kommunen dürfen im Rahmen des Absatz 1 Sachinvestitionen in Infrastrukturmaßnahmen Dritter fördern. § 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, kommunale Wohnungsunternehmen und freie Träger kommunaler Aufgaben.*

Begründung zu § 8 Abs. 1 neu – abweichende haushaltsrechtliche Investitionsbegriffe:

Die ausdrückliche Benennung von baulichen Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Sanierung erscheint uns erforderlich, weil im kommunalen Haushaltsrecht im Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und in der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) ein vom Landes- bzw. Bundesrecht abweichender Investitionsbegriff gilt. Während im Bund und Land Sachinvestitionen mit einem Volumen von 50.000 Euro grundsätzlich investiv zu veranschlagen sind, hängt die Einordnung im kommunalen Haushaltsrecht nach

KVG LSA und KomHVO davon ab, ob durch die Maßnahme nur ein Vermögenserhalt oder eine Vermögensmehrung erzielt wird. In Anbetracht des notwendigen Volumens förderfähiger Maßnahmen von mindestens 50.000 Euro sollte den Kommunen ausdrücklich auch die Förderung von in ihren Haushalten konsumtiv zu veranschlagenden Maßnahmen eröffnet werden. Mit der ausdrücklichen landesgesetzlichen Klarstellung ließen sich zugleich in der Einordnung liegende Unwägbarkeiten, wie etwa die Verneinung der Förderfähigkeit durch die Investitionsbank, ausschließen.

Zwar erfolgt in der Gesetzesbegründung (S. 32) eine Klarstellung, dass für die Verwendung der Mittel der Investitionsbegriff des Bundes gilt. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit dennoch geboten. Denn zum einen sind angesichts der Langfristigkeit des Sondervermögens von über 12 Jahren geänderte Sichtweisen über die Zielgenauigkeit des Sondervermögens im Zeitverlauf nicht auszuschließen. Zum anderen weist das Infra-SVG eine begrüßenswerte flache Antrags- und Bewilligungshierarchie auf, die aber eine vorgeschaltete Prüfung der Förderfähigkeit seitens des Zuwendungsgebers bewusst ausschließt.

Begründung zu § 8 Abs. 2 – Eröffnung von Investitionsfördermaßnahmen für Sachinvestitionen in Infrastrukturvermögen Dritter:

§ 8 Abs. 1 Infra-SVG will Besonderheiten der Mittelverwendung in Verbandsgemeinden regeln, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Im Gesamtkontext mit den Regelungen im LuKIFG, der VV Bund/Länder sowie des KVG LSA ist diese Regelung aber eher einengend, weil sie hinter den Möglichkeiten der VV Bund/Länder zurückbleibt. Allen Kommunen sollten hier ausdrücklich alle Möglichkeiten des LuKIFG und der Verwaltungsvereinbarung eröffnet werden.

§ 2 Abs. 1 VV Bund/Länder erklärt auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen für förderfähig, wenn diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen. Ausdrücklich benannt werden als Dritte kommunale Immobiliendienstleister. Die Voraussetzung dürfte bei Infrastrukturvermögen im Eigentum der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden grundsätzlich ebenfalls zutreffen.

§ 2 Abs. 2 VV S. 3 Bund/Länder erklärt sodann **Zuweisungen und Zuschüsse** in Sachinvestitionen sowie notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen für zulässig und eröffnet damit das **Instrument einer Investitionsfördermaßnahme**.

Ausdrücklich greift der Gesetzentwurf diese Möglichkeit für den Landesarm in § 6 auf, nicht aber für die Kommunen bzw. den Kommunalarm.

Vielmehr ist zu befürchten, dass die Formulierung im § 8 Abs. 1 das für Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihren Mitgliedsgemeinden in den VV Bund/Länder ausdrücklich zugelassene Instrument der Investitionsfördermaßnahme sogar ausschließt. Denn für die Umsetzung einer Investitionsfördermaßnahme bedarf es grundsätzlich keiner Einvernehmensherstellung durch einen Gremienbeschluss. Der § 8 Abs. 1 setzt dies nun aber voraus. Selbst im Falle bereits bestehender Vereinbarungen nach § 92 Abs. 3 KVG LSA (wenn die Verbandsgemeinde Vermögensgegenstände im Eigentum der Mitgliedsgemeinden für ihre Aufgabenerfüllung nutzt) wäre ohne erkennbare Notwendigkeit ebenfalls ein Einvernehmensnachweis durch Gremienbeschluss erforderlich.

Das Instrument der Investitionsfördermaßnahme ist jedoch mit Blick auf die Verbandsgemeinden gelebte Praxis, deren haushaltsrechtliche Abwicklung im Rahmen der KomHVO bereits rechtlich geregelt ist.

Das stattdessen angedachte Verfahren nach Abs. 8 Abs. 1 ist im Vergleich zu den Möglichkeiten der VV Bund/Länder aufwändig und wirft viele Fragen auf, die für die Verbandsgemeinden je nach individueller Fallgestaltung auch unterschiedlich zu beantworten wären; wie z. B.:

- Soll die Verbandsgemeinde oder die Mitgliedsgemeinde Bauherrin/-ausführende sein?
- Muss die Finanzierung der Maßnahme einschließlich eventuell aufzubringender Eigenanteile oder Kreditaufnahmen im Verbandsgemeindehaushalt oder im Haushalt der Mitgliedsgemeinde gesichert werden?
- Wäre für jede einzelne Maßnahme ein Beschluss erforderlich (Aufwand!)?

Auch die Landesregierung erkennt in der Gesetzesbegründung (S. 20) die Möglichkeit der Verwendung des kommunalen Pauschalbudgets für die Förderung von Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastrukturvermögen durch den Generalverweis auf die VV in § 3 Abs. 1 InfraSVG an. Insofern ist nicht nachvollziehbar, warum unserem Änderungsvorschlag, der lediglich eine gesetzliche Klarstellung darstellt, bisher nicht gefolgt wurde.

Alternativ bitten wir darum, § 8 Abs. 1 ersatzlos zu streichen.

Zu § 9 - Vorhabenanzeige der Kommunen

Hier bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer Änderung dahingehend, dass die bisherige Formulierung im § 9 Abs. 1 „*vor Beginn der Durchführung*“ geändert wird in „*vor Beginn der Maßnahme gemäß § 4 Abs. 1 der zwischen Bund und Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung*“. So wird direkt auch auf die in der VV Bund/Länder enthaltene Wahlmöglichkeit zwischen der Betrachtung des Datums des ersten Vertrages für die Leistungserbringung oder dem Baubeginn vor Ort abgestellt.

Zu § 14 - Sonderregelungen zur vorläufigen Haushaltsführung der Kommunen

Die Finanzlage der Kommunen in Sachsen-Anhalt ist nach Jahren im Dauerkrisenmodus (Corona, Ukraine-Krieg, Energiekrise, Inflation,) und der damit auch mitverursachten anhaltenden Rezession deutlich angespannt. Das Finanzierungsdefizit der Kommunen hat sich allein 2024 um über 340 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr verschlechtert und betrug - 161 Mio. Euro. Auch das 1. Halbjahr 2025 zeigt v. a. bei den Städten und Gemeinden eine weitere drastische Verschärfung der Finanzlage.

Der aktuelle Kommunale Finanzreport der Bertelsmann-Stiftung attestiert den Kommunen Sachsen-Anhalts neben sinkenden Steuern und steigenden Kassenkrediten einen im bundesweiten Vergleich einmaligen hohen Investitionsrückgang in 2024 von über 10 %. Die Ursachen liegen in der hohen Inflation, den v. a. tarifbedingten Personalkostensteigerungen, der schwachen Konjunktur und stark steigenden Sozialausgaben. Leider sind keine Anzeichen einer fiskalischen Kehrtwende zu erkennen.

Die haushaltsrechtliche Absicherung eines solchen politisch und finanziell bedeutenden und langfristig umzusetzenden Sondervermögens muss daher umfassender betrachtet werden als bisher, um eine flächendeckende erfolgreiche Umsetzung des Sondervermögens zu gewährleisten.

Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass man hierfür keine Notwendigkeit sieht, kann auch vor dem Hintergrund notwendiger und umgesetzter haushaltsrechtlicher Absicherungen

großer Investitionsfördermaßnahmen in der Vergangenheit wie u. a. STARK III nicht nachvollzogen werden. Die Vorschrift sollte daher um die nachfolgenden haushaltsrechtlichen Ausnahmeregelungen erweitert werden.

Dies kann gegebenenfalls auch im Erlasswege erfolgen:

- **Absicherung eines ggf. erforderlichen Eigenanteils bei finanzschwachen Kommunen oder Kommunen in Haushaltskonsolidierung:**

- (1) *Zur Sicherung eines gegebenenfalls erforderlichen Eigenanteils an einer Fördermaßnahme nach diesem Gesetz ist finanzschwachen Kommunen oder Kommunen in Haushaltskonsolidierung eine Genehmigung zur Kreditaufnahme gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA i. v. m. § 100 Abs. 3 KVG LSA unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu erteilen:*
 1. *Die Fördermaßnahme ist nicht haushaltsneutral darstellbar. Haushaltsneutral ist eine Maßnahme, wenn das nicht durch die Förderung nach diesem Gesetz gedeckte Investitionsvolumen durch Finanzierungsbeiträge Dritter und vorhandene Eigenmittel, insbesondere aus der Investitionspauschale nach § 16 FAG, gedeckt werden kann und keine von der Kommune nicht tragbaren Folgekosten verursacht werden.*
 2. *Die Fördermaßnahme wirkt konsolidierend. Das ist anzunehmen, wenn die Maßnahme rentierlich ist. Rentierlich ist eine Maßnahme dann, wenn die aus der Maßnahme verursachten Folgekosten mittel- bis langfristig, mindestens während der gewöhnlichen Nutzungsdauer (Lebenszyklusbetrachtung), durch aus der Maßnahme resultierende Entlastungswirkungen kompensiert werden.*

Begründung:

Zwar ist nach den rechtlichen Grundlagen in diesem Programm eine Vollfinanzierung möglich; es kann aber die Situation eintreten, dass die einer Kommune zugewiesene Pauschale die beabsichtigte Investition nicht umfänglich deckt, also ein von der Kommune anderweitig zu deckender Eigenanteil verbleibt. Wenn dieser nicht ergänzend aus anderen Förderprogrammen oder der Investitionspauschale gedeckt werden kann und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben für eine Kreditgenehmigung nach § 108 Abs. 2 KVG LSA nicht vorliegen, wäre der betroffenen Kommune eine Partizipation am Sondervermögen verwehrt. Es sollte also eine Ausnahmeregelung für finanzschwache Kommunen und Kommunen in Haushaltskonsolidierung aufgenommen werden.

- **Absicherung der Partizipation von Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung**

- (2) *Befindet sich eine Kommune in vorläufiger Haushaltsführung, wird eine geförderte Maßnahme nach diesem Gesetz als unaufschiebbar betrachtet. Über die Durchführung der Maßnahme und eine gegebenenfalls ergänzend erforderliche Kreditaufnahme zur Finanzierung des Eigenanteils entscheidet die Vertretung; hinsichtlich der Kreditaufnahme in Anlehnung an den sonst für diese Fälle geltenden § 104 Abs. 2 KVG LSA. Kann § 104 Abs. 2 KVG LSA nicht zur Anwendung kommen, weil es in den letzten beiden Jahren keine Kreditermächtigungen gab, kann die Kreditaufnahme von der Kommunalaufsichtsbehörde gleichwohl genehmigt werden, wenn die Investitionsmaßnahme nicht haushaltsneutral umsetzbar ist, aber haushaltskonsolidierend wirkt; Abs. 1 Nr. 1 und 2.*

Begründung:

Viele Kommunen befinden sich insbesondere auf Grund der Sanktionierung rückständiger Jahresabschlussarbeiten (§ 102 Abs. 3 KVG LSA) in der vorläufigen Haushaltsführung; und

zwar gar nicht so selten auch überjährig. Aber auch aus anderen Gründen können Kommunen in die vorläufige Haushaltsführung geraten. Der Gesetzgeber sollte auch diesen Kommunen eine Partizipation am Sondervermögen ermöglichen. Dabei sollte das Volumen nicht von vornherein auf die kommunal-individuelle Pauschale beschränkt sein, insbesondere dann nicht, wenn die Umsetzung der Maßnahme Konsolidierungspotentiale hebt oder ohnehin haushaltsneutral erfolgen kann.

- **zur Absicherung einer ausreichenden Liquidität auf Grund der Vorfinanzierungspflicht der Kommunen**

- (3) *Im Falle einer nur kurzfristigen Überschreitung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite nach Fälligkeit einer Auszahlung im Rahmen der Umsetzung einer Fördermaßnahme nach diesem Gesetz entfällt die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und soll die Kommunalaufsichtsbehörde dies im Einzelfall dulden. Sofern die Genehmigungsgrenze des § 110 Abs. 3 KVG LSA überschritten wird, bedarf dies der Beschlussfassung in der Vertretung und ist der erhöhte Liquiditätskreditrahmen durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Hierfür hat die Kommune die Notwendigkeit und den Umfang des zusätzlichen Liquiditätskreditbedarfs nachvollziehbar zu begründen. Der Liquiditätskredit ist im Umfang der Inanspruchnahme unverzüglich nach Ausgleich der fälligen Zahlung durch Auszahlung der Fördermittel zurückzuführen.*

Auf Grund der Vorfinanzierungspflicht sollte das Gesetz selbst Erleichterungen zur vorübergehenden Flexibilisierung der Liquiditätsbeschaffung treffen. Nur so können aufwändige Verfahren zum Erlass einer Nachtragssatzung verhindert werden. In Anbetracht der beabsichtigten zügigen Ausreichung der Mittel nach Fälligkeit, erscheinen derartige Erleichterungen vertretbar und geben sowohl Kommunen als auch den Aufsichtsbehörden und Banken den nötigen Handlungsrahmen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt